

Praktische Umsetzung GoA KMU: Was ist als Prüfer nach IDW PS KMU 3 konkret zu beachten? – Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten

IDW PS KMU 3:

Übergreifende Anforderungen an die verschiedenen ISAs: Zielsetzung des IDW PS KMU 3, als Teil der GoA KMU

1. Beachtung von IDW PS KMU 3 anstelle zahlreicher einzelner Verlautbarungen (zusammengefasste Standards)
2. Reduktion der umfangreichen GoAs auf das notwendige Maß für KMU

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlautbarung in den GoA	☒ erl.
1. VORBEDINGUNGEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG				
1	Verantwortlichkeit Management	Einvernehmen erzielen, dass das Management seine Verantwortlichkeit anerkennt und versteht • für Aufstellung Abschluss nach HGB • für Aufstellung Lagebericht im Einklang HGB • für Internes Kontrollsystem (IKS) • dafür, dem Abschlussprüfer Zugang zu allen relevanten Informationen und Personen zu verschaffen	ISA [DE] 210 Tz. 6, D.6.1	☐
2	ggf. Annahme Prüfungsauftrag verweigern	• Einschränkung des Umfangs der Tätigkeit des Prüfers derart, dass Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zu erklären wäre • ggf. unverzügliche Ablehnung des Auftrags	ISA [DE] 210 Tz. 7, D.7.1	☐
3	Bestellung	• Ordnungsgemäße Bestellung prüfen; ggf. Mängel beseitigen	ISA [DE] 210 Tz. D.8.1	☐
2. AUFTRAGSBEDINGUNGEN				
4	Vertragspartner	Vereinbarung Bedingungen Auftrag mit • Gesetzlichen Vertretern oder • ggf. mit den für die Überwachung Verantwortlichen	ISA [DE] 210 Tz. 9	☐
5-7	Auftragsbestätigungsschreiben	• Ziel und Umfang Abschlussprüfung • Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers • Verantwortlichkeiten gesetzlicher Vertreter • Angabe der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze • Hinweis auf Form/Inhalt Bericht • Erklärung, dass Gegebenheiten vorliegen können, unter denen Form/Inhalt Bericht abweichen kann • Festlegungen von Prüfungsschwerpunkten • Andere verantwortliche Prüfungspartner	ISA [DE] 210 Tz. 10, D.10.1; IDW QS 1 Tz. 109	☐
8-9	Änderung der Auftragsbedingungen	Änderung Auftragsbedingungen (schriftlich) nur möglich bei nachvollziehbarer Begründung	ISA [DE] 210 Tz. 14, 15f	☐
10	Auftragsniederlegung	Bei gesetzlicher Abschlussprüfung nach § 317 HGB: nicht zulässig ; Kündigung nur aus wichtigem Grund (§ 318 Abs. 6 HGB)	ISA [DE] 210 Tz. D 17.1	☐
11	Auftragsdatei	Gesetzliche Abschlussprüfung mit Annahme des Auftrags ist in die elektronisch geführte Auftragsdatei gemäß § 51c WPO aufzunehmen	IDW QS 1 Tz. 121	☐
12	Für Auftrag Verantwortliche	• zu benennen und zu dokumentieren • inkl. ggf. weitere Prüfungspartner	DW QS 1 Tz. 108	☐
13	Jährlich	• prüfen, ob Auftrag angenommen werden darf • Bedingungen stets neu vereinbaren	ISA [DE] 210 Tz. D. 13.1	☐

Stand: 01.10.2025

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlaubarung in den GoA	☒ erl.
3. AUSWAHL DER ZU PRÜFENDEN ELEMENTE				
14	Prüfungsteam einbinden	inkl. Planung der Diskussion im Prüfungsteam und Teilnahme daran	ISA [DE] 300 Tz. 5	☐
15-16	Prüfungsstrategie	- Sachliche Abgrenzung - Zeitliche Einteilung - Ausrichtung der Prüfung	ISA [DE] 300 Tz. 7, 8	☐
17	Prüfungsprogramm	Art, zeitliche Einteilung und Umfang - der geplanten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, entspr. IDW EPS KMU 4 - Weiterer Prüfungshandlungen auf Aussageebene entspr. IDW EPS KMU 5 - Andere geplante Prüfungshandlungen, deren Durchführung verpflichtend ist, damit die Prüfung den IDW EPS KMU entspricht	ISA [DE] 300 Tz. 9	☐
18-20	Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams	- Ausreichend praktische Erfahrungen - Verständnis der fachlichen Regeln - Notwendige Branchenkenntnisse - Verständnis für Qualitätssicherungssystem - Ausreichend zeitliche Ressourcen - Anleitung und Überwachung und Durchsicht ihrer Tätigkeit	IDW QS 1 Tz. 115+119	☐
21	Revolvierend	Prüfungsstrategie und -programm bei Bedarf im Laufe der Prüfung zu aktualisieren/ zu ändern	ISA [DE] 300 Tz. 10	☐
22-23	Prüfungsdokumentation	- Prüfungsstrategie - Prüfungsprogramm - Während Prüfung vorgenommene bedeutende Änderungen an Strategie/Programm - Ausreichend Zeit, Personal, sonstige Mittel für angemessene Abschlussprüfung	ISA [DE] 300 Tz. 12 IDW QS 1 Tz. 120	☐
4. FESTLEGUNG DER WESENTLICHKEIT				
24	Für den Abschluss als Ganzes	- Pflichtgemäßes Ermessen des Prüfers - Annahmen über Nutzer	ISA [DE] 320 Tz. 2+4	☐
25	Spezifische Wesentlichkeit	Für eine oder mehrere Arten von - Geschäftsvorfällen - Kontensalden - Abschlussangaben	ISA [DE] 320 Tz. 10	☐
26	Toleranzwesentlichkeit	- Zur Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und zur - Bestimmung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang weiterer Prüfungshandlungen	ISA [DE] 320 Tz. 11	☐
27	Anpassung der Wesentlichkeit für Abschluss als Ganzes	Bei Bekanntwerden von Informationen, die dazu geführt hätten, dass ursprünglich ein oder mehrere andere Beträge festgelegt worden wären	ISA [DE] 320 Tz. 12	☐
28	Anpassung Toleranzwesentlichkeit	Wenn niedrigere Wesentlichkeit für Abschluss als Ganzes bestimmt wird – Überprüfung Toleranzwesentlichkeit	ISA [DE] 320 Tz. 13	☐
29	Prüfungsdokumentation	Beträge und Faktoren für: - Wesentlichkeit für Abschluss als Ganzes - Ggf. spezifische Wesentlichkeit - Toleranzwesentlichkeit - Jede Anpassung der 3 Größen im Verlauf der Abschlussprüfung		☐

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlautbarung in den GoA	☒ erl.
5. KOMMUNIKATION MIT DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG VERANTWORTLICHEN				
30	Identifikation	Bestimmung einer oder mehrerer Personen innerhalb der Überwachungsstruktur, mit denen zu kommunizieren ist	IDW PS 470 n.F. Tz. 16	☐
31	Ausweitung des Kreises prüfen	Bei Kommunikation mit einem Teil der für die Überwachung Verantwortlichen: prüfen, ob auch mit den Personen insgesamt kommuniziert werden muss.	IDW PS 470 n.F. Tz. 17	☐
32	Über die Verantwortung des Abschlussprüfers	- Prüfer für Bildung und Abgabe eines Prüfungsurteils - Die Prüfung des Abschlusses befreit nicht die gesetzlichen Vertreter oder die für die Überwachung Verantwortlichen von ihrer Verantwortung	IDW PS 470 n.F. Tz. 19	☐
6. FUNKTIONSPRÜFUNGEN UND BEURTEILUNG DER WIRKSAMKEIT DER KONTROLLEN				
18-23	Funktionsprüfungen	Prüfungsnachweise für die Wirksamkeit der relevanten Kontrollen zu erhalten, falls - Die Beurteilung des Abschlussprüfers über relevante Risiken wesentlicher falscher Darstellungen von der Erwartung ausgeht, dass die Kontrollen wirksam funktionieren (d.h. der Abschlussprüfer plant bei der Festlegung von Art, zeitlicher Einteilung und Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen die Wirksamkeit von Kontrollen zu prüfen) oder - Aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise auf Aussageebene	ISA [DE] 330 Tz. 8-15	☐
		Prüfungshandlungen in Kombination mit Befragungen (Nachweis Wirksamkeit von Kontrollen): Wie wurden die Kontrollen während des zu prüfenden Zeitraums angewandt? - Stetigkeit ihrer Anwendung? - Von wem oder auf welche Weise wurden sie angewandt?		☐
		Entsprechend der Prüfung der Wirksamkeit der Ausgestaltung sowie Implementierung der Kontrollen nach IDW PS KMU 4, sind Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, - ob nach der vorhergehenden Abschlussprüfung bedeutsame Änderungen bei diesen Kontrollen eingetreten sind, um festzustellen, - ob die zu nutzenden Prüfungsnachweise weiterhin relevant sind.	Zusätzlich nur in KMU 8 Tz. 23g	☐
25-27	Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrollen	Falls Abweichungen bei Kontrollen – spezifische Befragungen/Anpassung Planung	ISA [DE] 330 Tz. 16-17	☐
		Feststellung, ob ein oder mehrere Mängel im IKS identifiziert wurden und ob diese Mängel einzeln oder in Kombination bedeutsame Mängel darstellen	IDW PS 475 Tz. 11f	☐
7. AUSSAGEBEZOGENE PRÜFUNGSHANDLUNGEN				
28-32	Allgemeine Anforderungen	- Für alle wesentlichen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden, Angaben: aussagebezogene Prüfungshandlungen - Bedeutsame Risiken - Unterjährige Prüfungshandlungen	ISA [DE] 330 Tz. 18, 21,22	☐
		Analytische Prüfungshandlungen	ISA [DE] 520 Tz. 5,7	☐

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlaubarung in den GoA	☒ erl.
33-41	Verfahren der externen Bestätigung	- Würdigung ob ext. Bestätigungen eingeholt werden - Bankbestätigungen	ISA [DE] 330 Tz. 19, D.A50.1	☐
		- Kontrolle über Bestätigungsverfahren - Weigerung Management - Zweifel an Verlässlichkeit - Folgen von Abweichungen, Nichtbeantwortung	ISA [DE] 505 Tz. 7-16	☐
42-47	Beurteilung der Angemessenheit der Annahme zur Fortführung der Geschäftstätigkeit	- Maßgeblicher Zeitraum - Verzögerung der Vorlage Abschluss/Lagebericht - Befragung über wesentliche Ereignisse nach Einschätzungszeitraum - Zweifel an Fortführungsfähigkeit – Folgen/Zusätzliche Prüfungshandlungen	IDW PS 270 n.F., Tz. 17-21, 37, A8	☐
48-50	Dolose Handlungen	- Angemessenheit von Journal- und Abschlussbuchungen - Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs - Management-Override - Ggf. Kommunikation mit der angemessenen Managementebene	ISA [DE] 240 Tz. 33,34,41	☐
51-59	Geschätzte Werte	- Nachweise für Ereignisse bis zum Datum BSV - Wie wurde geschätzter Wert ermittelt? - Entwicklung Punktschätzung/Bandbreite des Abschlussprüfers	ISA [DE] 540 (Revised) Tz. 18, 21-36; D.36.1	☐
60-63	Nahestehende Personen	- Identifikation von bislang unbekannten Transaktionen mit nahestehenden Personen - Gründe für Nichtangabe - Sensibilisierung für evtl. weitere Vorgänge - Einsicht in Verträge, Vereinbarungen, Genehmigungsverfahren - Prüfung Marktüblichkeit der Transaktionen	ISA [DE] 550 Tz. 21-24	☐
64-67	Rechtsstreitigkeiten und vermutete Verstöße	Kommunikation mit externen Rechtsberatern der Einheit	ISA [DE] 501 Tz.10	☐
		- Keine generelle Prüfungspflicht über identifizierte oder vermutete Verstöße hinaus - Falls Verstoß: Prüfung Auswirkungen auf Abschluss und Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	ISA [DE] 250 (Revised) Tz. 18-20	☐
68-72	Vorräte	Wenn wesentlich: - Teilnahme an Inventur - Ggf. Rückrechnung Inventurbestand auf Bilanzstichtag - Ggf. alternative Prüfungshandlungen - Verwahrung/Verwaltung durch Dritte	ISA [DE] 501 Tz. 4-8	☐
73	Abschlussbuchungen	- Abgleich/Abstimmung Informationen im Abschluss mit Unterlagen Rechnungswesen - Untersuchung wesentlicher Journalbuchungen und anderer Anpassungen	ISA [DE] 330 Tz. 20	☐
74-75	Vergleichsinformationen	- Sind Vergleichsinformationen enthalten? - Wurden diese zutreffend eingestuft? - Stetigkeit oder Änderung sachgerecht?	ISA [DE] 710 Tz. 7-8	☐
8. KUMULIERUNG IDENTIFIZIERTER FALSCHER DARSTELLUNGEN				
76	Wesentliche falsche Darstellungen	Kumulierung identifizierter falscher Darstellungen, soweit nicht zweifelsfrei unbeachtlich	ISA [DE] 450 Tz. 5	☐

Tz.	Prozess	Regelungsinhalt	Verlautbarung in den GoA	☒ erl.
9. BERÜCKSICHTIGUNG DER IDENTIFIZIERTEN FALSCHEN DARSTELLUNGEN IM WEITEREN VERLAUF				
77-79		- Anpassung Prüfungsstrategie und -programm - Aufdeckung unterjährig falsche Darstellungen - Ggf. Annahme für dolose Handlungen - Neu-Beurteilung von Art, zeitlichere Einteilung und Umfang von Prüfungshandlungen	ISA [DE] 450 Tz. 6 ISA [DE] 330 Tz. 23 ISA [DE] 240 Tz. 37	☐
10. KOMMUNIKATION MIT DEM MANAGEMENT UND KORREKTUR FALSCHER DARSTELLUNGEN				
80-82		Über alle kumulierten falschen Darstellungen - zeitgerechte Kommunikation und - Aufforderung zur Korrektur mit angemessener Managementebene Bei Weigerung: Ursachenforschung	ISA [DE] 450 Tz. 7-9	☐
11. BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN NICHT KORRIGIERTER FALSCHER DARSTELLUNGEN				
83-88		- Neubeurteilung Wesentlichkeit - Nicht korrigierte Fehler: einzeln oder in Summe wesentlich? - Fehlende Anhangangabe: wesentlich! - Hinweis auf dolose Handlungen? - Auswirkungen auf Abschlussprüfung?	ISA [DE] 450 Tz. 10; 11; D.11.1 ISA [DE] 240 Tz. 36-38 ISA [DE] 250 (Revised) Tz. 22	☐
12. DOKUMENTATION				
89-94		- Verbindung beurteilte Risiken – Prüfungshandlungen – Ergebnisse (roter Faden) - Gründe für Verwertung von Prüfungsergebnissen von Kontrollen aus vorhergehenden Abschlüssen - Geschätzte Werte (Reaktionen bei Schätzunsicherheiten; bei Zweifel an Zuverlässigkeit...) - Übereinstimmung Informationen des Prüfers mit Unterlagen des Rechnungswesens - Falsche Darstellungen (Gründe für Unwesentlichkeit, kumulierte Fehler)	ISA [DE] 330 Tz. 28-29, 30 ISA [DE] 450 Tz. 15 ISA [DE] 540 (Revised) Tz. 39	☐